

# Anlagereglement

**1. Dezember 2021**

## **Inhaltsverzeichnis**

A.	Anlagepolitik .....	3
Art. 1.	Anlagegrundsätze.....	3
Art. 2.	Bewertungsgrundsätze.....	3
Art. 3.	Wertschwankungsreserve .....	4
Art. 4.	Ausübung der Aktionärsrechte .....	4
Art. 5.	Erweiterung der Anlagemöglichkeiten .....	4
B.	Anlagestrategie.....	5
Art. 6.	Allgemein .....	5
Art. 7.	Anlagerahmen .....	5
C.	Organisation .....	6
Art. 8.	Anlageorganisation.....	6
Art. 9.	Aufgaben, Kompetenzen und Berichterstattung.....	6
Art. 10.	Integrität und Loyalität der Pensionskassen-Verantwortlichen .....	7
Art. 11.	Nachhaltigkeitsansatz.....	7
D.	Inkraftsetzung .....	8
E.	Anhänge .....	9

## **A. Anlagepolitik**

Organisation, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Organe sind in den Statuten geregelt

Der Verwaltungsrat erlässt in Anwendung von Art. 9.1 der Statuten der Pensionskasse ProPublic Vorsorge Genossenschaft (nachfolgend Pensionskasse genannt) vom 18. Mai 2005 und aufgrund von Art. 48 ff. BVV 2 folgendes Anlagereglement:

### **Art. 1. Anlagegrundsätze**

Die Vermögensverwaltung hat innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen von BVV 2, ausgerichtet auf Werterhaltung und Wachstum des Vermögens, zu erfolgen.

Der Sicherheit der Anlagen kommt erste Priorität zu. Sie umfasst insbesondere eine sorgfältige Auswahl, Diversifikation und Überwachung der Anlagen. Die Bonität soll in der Regel mindestens Investment-Grade (BBB) aufweisen. Abweichungen nach unten sind durch die Anlagekommission zu bewilligen.

Die Liquidität ist so zu planen, dass die finanziellen Verpflichtungen der Kasse fristgerecht eingehalten werden können.

Zur Sicherstellung künftiger Erträge bzw. des Portfoliowertes können derivative Instrumente wie Optionen und Futures eingesetzt werden.

Verkäufe (Schreiben) von Kaufoptionen („Calls“) dürfen nur auf in der Pensionskasse vorhandenen Wertpapieren erfolgen.

Alternative Anlagen in Form von Fonds sind erlaubt. Sie müssen jedoch ausreichend diversifiziert sein und der Maximalanteil darf 15 % des Gesamtvermögens nicht übersteigen. Unter alternativen Anlagen werden Engagements verstanden in Private Equity, Infrastruktur, Hedge Funds, Commodities, Insurance Linked Strategies, Alternative & High Yield Bonds, Senior Loans und dergleichen.

Bei der Evaluation des einzusetzenden Instruments sind insbesondere folgende Punkte zu überprüfen:

- Investitionsprinzip, erwartetes Rendite/Risikoverhalten, erwartetes Korrelationsverhalten mit anderen Anlagekategorien, Investitionsform, Management, Organisation, Bewertungsprinzipien, Liquidität des Instruments, Anlagehorizont, Kosten.
- Im Rahmen der Anlagestrategie sind Art und Umfang zu konkretisieren und die Auswirkungen anhand der Risikofähigkeit zu überprüfen.
- Die Portfoliostruktur ist in einem Anlagerahmen festgelegt. Der taktische Handlungsspielraum wird in Bandbreiten festgehalten und periodisch, mindestens einmal jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

### **Art. 2. Bewertungsgrundsätze**

Die Bewertung der Vorsorgemittel erfolgt zum Marktwert und hat dem Grundsatz der langfristigen Sicherheit zu genügen. Es werden zusätzliche Reserven gebildet, jedoch ist Transparenz gefordert.

Grundlage bildet der Art. 71, Abs. 1, BVG. Im speziellen werden in Art. 48 BVV 2 die Bewertungsgrundsätze festgehalten. Im Rahmen dieser Rechtsgrundlagen gelten folgende Bewertungsregeln:

- Obligationen: zum Kurswert
- Liegenschaften: zum Ertragswert
- Aktien und Anrechte: zum Kurswert
- Derivate Instrumente: Werden analog den zugrundeliegenden Basiswerten (Aktien/Obligationen) bilanziert.

- Beitragsforderungen gegenüber angeschlossenen Arbeitgebern Es handelt sich hier nicht um Darlehen beim Arbeitgeber, sondern um Betragsausstände (kurzfristige Debitoren)

### **Art. 3. Wertschwankungsreserve**

Aus dem Ergebnis ist kontinuierlich eine Schwankungsreserve aufzubauen. Diese bezweckt eine Absicherung gegenüber Wertverlusten auf dem Anlagevermögen und hat die Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts zum Ziel (Deckungsgrad von mindestens 100%). Die Höhe der erforderlichen Wertschwankungsreserve (Zielwert) wird anhand der gültigen Anlagestrategie durch den Verwaltungsrat festgelegt. Der gültige Zielwert orientiert sich an der aktuellen Risikoanalyse.

### **Art. 4. Ausübung der Aktionärsrechte**

Die Vorsorgeeinrichtung nimmt - gestützt auf die Verordnung der übermässigen Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) - gemäss anerkannten Richtlinien an der Ausübung der Stimmrechte im Interesse der Versicherten teil. Abweichungen von Anträgen des Verwaltungsrats bzw. den Empfehlungen des externen Stimmrechtberaters werden dokumentiert. Das Abstimmverhalten ist für die Versicherten auf der Website verfügbar, ebenso die angewendeten Richtlinien für die Stimmrechtswahrnehmung.

### **Art. 5. Erweiterung der Anlagemöglichkeiten**

Das Überschreiten der gesetzlichen Bandbreiten gemäss Art. 54 und 55 BVV2 ist im Rahmen der erweiterten Anlagemöglichkeiten von Art. 50 Abs. 4 BVV2 zulässig, sofern es die nach gängigen Regeln ermittelte Risikofähigkeit zulässt und der Vorsorgezweck dadurch nicht gefährdet wird. Der Gebrauch der Erweiterung gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV2 und deren Einhaltung sind im Geschäftsbericht schlüssig darzulegen.

## **B. Anlagestrategie**

### **Art. 6. Allgemein**

Die Verteilung des Vermögens auf die verschiedenen Anlagekategorien (strategische Asset Allocation) stützt sich auf die Anlagepolitik sowie auf die Risikofähigkeit der Kasse.

Das Risiko der Kursschwankungen hat auf die vorhandene Schwankungsreserve und den Deckungsgrad des Vorsorgekapitals Rücksicht zu nehmen.

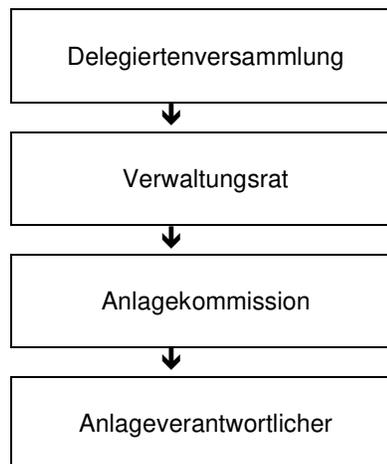
### **Art. 7. Anlagerahmen**

Aufgrund der Risikoanalyse wird die langfristige Anlagestrategie gemäss Rahmen im Anhang 1 festgelegt.

Sämtliche Anlagen werden selbst verwaltet. Für Aktien und Fremdwährungsobligationen können durch den Verwaltungsrat auch Verwaltungsmandate an in der Schweiz ansässige Banken erteilt werden. Allfällige Retrozessionen unterstehen der Ablieferungspflicht gemäss Art. 400 OR. Anderslautende Vereinbarungen werden vertraglich festgelegt und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

## C. Organisation

### Art. 8. Anlageorganisation



- Der Verwaltungsrat wählt die Anlagekommission, die wie folgt zusammengesetzt ist: ein Mitglied aus dem Verwaltungsrat als Präsident oder Präsidentin,
- Präsident oder Präsidentin des Verwaltungsrats von Amtes wegen,
- Geschäftsführer oder Geschäftsführerin von Amtes wegen,
- Allenfalls bis zu zwei weitere Mitglieder aus dem Verwaltungsrat, den Delegierten oder den versicherten Personen.
- Der Anlageverantwortliche ist Mitglied der Anlagekommission ohne Stimmrecht.
- Die Anlagekommission kann unabhängige und selbständige Berater im freien Auftragsverhältnis beziehen.

### Art. 9. Aufgaben, Kompetenzen und Berichterstattung

Die Delegiertenversammlung trägt die Verantwortung für die Vermögensanlage.

Die Festlegung der Anlagerichtlinien, der Anlagestrategie sowie weitere Grundsatzentscheidungen erfolgen durch den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat nimmt mindestens halbjährlich Kenntnis von den getätigten Wertschriftengeschäften und dem aktuellen Vermögensstand.

Die Anlagekommission ist zuständig für die Festlegung der taktischen Asset Allocation, die Realisierung der Strategie sowie die Überwachung der Anlagetätigkeit durch den Anlageverantwortlichen und allfälliger externer Vermögensverwalter.

Die Anlagekommission tritt in der Regel alle drei Monate zusammen. Sie erstattet dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich Bericht über die Anlagetätigkeit und die erzielten Resultate.

Der Anlageverantwortliche entscheidet im Rahmen der allgemeinen Grundsätze und der Anlagepolitik selbstständig über die Auswahl, den Kauf und Verkauf der Wertschriften. Er erstattet der Anlagekommission in der Regel alle drei Monate Bericht über die getätigten Wertschriftengeschäfte und das Vermögen der Pensionskasse.

## **Art. 10. Integrität und Loyalität der Pensionskassen-Verantwortlichen**

Zwecks Einhaltung von Art. 48 f – i BVV2 unterstellt sich die Pensionskasse der ASIP-Charta und Fachrichtlinie.

- Persönliche Vermögensvorteile: Einladungen zu Veranstaltungen, bei welchen der Nutzen der Pensionskasse im Vordergrund steht oder welche dem Networking dienen, sind erlaubt. Ein persönlicher Vermögensvorteil darf dabei nicht entstehen.
- Unzulässig sind Vermögensvorteile in Form von Geldleistungen, sowie Kickbacks, Retrozessionen und ähnliche Zahlungen.
- Zulässig sind Gelegenheitsgeschenke, sofern sie ein vernünftiges Mass nicht übersteigen, aufgrund ihrer Charakteristik nicht der Pensionskasse abgegeben werden können und ihr nicht zum Nachteil gereichen.
- Eigengeschäfte: Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Pensionskasse handeln. Sie dürfen ihre Stellung nicht zur Erlangung von persönlichen Vermögensvorteilen verwenden. Verboten sind daher folgende Verhaltensweisen: Front Running, Parallel Running, After Running, generell das Handeln mit den gleichen Titeln wie die Pensionskasse, sofern dieser daraus ein Nachteil entstehen kann.
- Interessenskonflikte: Zur Offenlegung ihrer potentiellen Interessenkonflikte sind innerhalb der Pensionskasse alle Verantwortlichen verpflichtet. Erklärung: Jährlich wird von Verantwortlichen eine entsprechende Erklärung verlangt.

## **Art. 11. Nachhaltigkeitsansatz**

Der Nachhaltigkeitsansatz besteht aus zwei Stufen. In Stufe eins werden sogenannte Negativkriterien definiert. Es sollen keine Investitionen getätigt werden, welche die grundsätzlichen Werte der ProPublic verletzen.

In der zweiten Stufe verwendet die ProPublic den Best-in-Class-Ansatz für die Sicherstellung der Nachhaltigkeit in den von ihr getätigten Investitionen. Die ProPublic setzt dabei auf Unternehmen, die in Bezug auf ökologische, soziale und unternehmensführungsspezifische Kriterien («Environment, Social and Governance»-Kriterien, ESG) besonders gut abschneiden oder die sich diesbezüglich am meisten verbessern. Es werden keine Branchen in Gänze ausgeschlossen. Stattdessen werden in jeder Branche die Unternehmen oder Anlagen ausgewählt, die relativ die grössten Anstrengungen in Hinsicht der Nachhaltigkeit tätigen.

## **D. Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt auf den 1. Dezember 2021 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Juli 2020 mit sämtlichen Nachträgen.

Sargans, den 8. Dezember 2021

Für den Verwaltungsrat

Cornel Egger  
Präsident

Martin Leuenberger  
Geschäftsführer

## E. Anhänge

### Anhang 1

#### Anlagerahmen

Anlagekategorie	Strategie in %	Taktische Bandbreiten in %	BVV 2 Max. in %
<b>Liquidität</b>	<b>2</b>	<b>0 – 4</b>	<b>100</b>
<b>Festverzinsliche CHF</b>	<b>15</b>	<b>10 – 20</b>	<b>100</b>
<b>Obligationen FW</b>	<b>16</b>	<b>10 – 22</b>	<b>30</b>
<b>Aktien Schweiz</b>	<b>18</b>	<b>11 – 25</b>	
<b>Aktien Global</b>	<b>18</b>	<b>11 – 25</b>	<b>30</b>
Aktien Total	36	22 – 50	50
<b>Immobilien Schweiz (direkt/AST)</b>	<b>14</b>	<b>10 – 18</b>	
<b>Immobilienfonds Schweiz</b>	<b>3</b>	<b>0 – 6</b>	
<b>Immobilien Global indirekt</b>	<b>5</b>	<b>0 – 8</b>	<b>10</b>
Immobilien Total	22	10 – 30	30
<b>Alternative Anlagen</b>	<b>9</b>	<b>5 – 13</b>	<b>15</b>
Total	100		

## **Anhang 2**

### **Höhe der Schwankungsreserve**

Die Höhe der Schwankungsreserve wird vom Verwaltungsrat jeweils nach der vorliegenden ALM-Studie fixiert bis zum Vorliegen der nächsten Studie. Die notwendigen Schwankungsreserven ab 1. Januar 2019 belaufen sich auf 15 % der Vermögensanlagen.

## **Anhang 3**

### **Erläuterung der Fachausdrücke**

<b>Derivate</b>	Derivate sind Finanzkontrakte, deren Preis abgeleitet wird von: Aktien, Obligationen, Rohstoffen, Edelmetallen, Währungen, Zinsen und Indizes. Meist werden sie genutzt, um bestehende Positionen abzusichern.
<b>Option</b>	Ein handelbares Recht, aber nicht Verpflichtung, zu einem im Voraus bestimmten Preis und in einer im Voraus bestimmten Frist einen Werttitel zu kaufen oder zu verkaufen. (Untergruppe Call/Put)
<b>Call</b>	Recht zu kaufen
<b>Put</b>	Recht zu verkaufen
<b>Alternative &amp; High Yield Bonds</b>	Hochverzinsliche und zugleich durch hohe Risiken belastete Anleihen (Junk Bonds). Die Emittenten solcher Titel sind oft Unternehmen mit niedrigem Rating.
<b>Strategische Asset Allocation</b>	Langfristige Anlagepolitik, welche nur sporadisch verändert wird.
<b>Taktische Asset Allocation</b>	Kurzfristige Anlagepolitik, welche Spielraum zum Handeln aufgrund aktueller Ereignisse ermöglicht.
<b>Private Equity</b>	Oberbegriff für Anlagen in nicht kotierte Unternehmen (in der Regel neu gegründete Gesellschaften, aber auch Management Buyouts oder Spinoffs usw.).
<b>Hedge Fund</b>	Fonds, die versuchen, mittels Investitionen in den unterschiedlichsten Anlagekategorien und besonders aktivem Verhalten mit verschiedenen Anlagestilen hohe absolute Renditen zu erzielen.

## **Anhang 4**

### **Definition unserer Negativkriterien**

In Firmen, die sich mit folgenden Themen befassen, sollte von einer Investition abgesehen werden.  
(Norm-basierte, harte Ausschlusskriterien):

- Hersteller von Landminen und Streubomben
- Produzenten von ABC-Waffen

Wertebasierte Ausschlusskriterien (Umsatzgrenze 5 %):

- Atomkraft
- Glücksspiel
- Militärwaffen
- Pornografie
- Tabakprodukte
- Zivile Waffen

Wertebasierte Ausschlusskriterien (Umsatzgrenze 30 %):

- Kraftwerkskohle

### **Der Best-in Class Ansatz**

#### **Generationenübergreifend**

- Bevorzugung von Unternehmen, die aktiv in allen Regionen Maßnahmen zur Entwicklung der Infrastruktur, den Bau von Schulen oder den Bau von Wasser- und Stromnetzen fördern.
- Bevorzugung von Unternehmen, die eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen.
- Bevorzugung von Unternehmen, die Produkte mit einem nachhaltigen Lebenszyklus entwickeln bzw. produzieren, z. B. durch den Einsatz von nachhaltig gewonnenen Rohstoffen, durch die biologische Abbaubarkeit von Inhaltsstoffen usw.
- Bevorzugung von Unternehmen, die die medizinische Versorgung innerhalb einer Gesellschaft sicherstellen oder sich in der Forschung für heute noch wenig beachtete Krankheiten engagieren.
- Bevorzugung von Unternehmen, die in ihrem Handeln Einflüsse auf den Klimawandel minimieren.

#### **Ökologisch**

- Bevorzugung von Unternehmen die sich konkret für die Reduzierung des Rohstoff-, Wasser- und Energieverbrauchs oder der Schadstoffemissionen einsetzen.
- Bevorzugung von Unternehmen, die die Anwendung erneuerbarer Energiequellen weiterentwickeln und fördern.
- Bevorzugung von Unternehmen, die eigene Umweltrichtlinien formuliert oder ein eigenes Umweltmanagement-System implementiert haben.

#### **Sozialverträglich**

- Bevorzugung von Unternehmen, die die Mitverantwortung für die Arbeitsbedingungen in Zulieferbetrieben weltweit übernehmen oder Anti-Diskriminierungsprogramme aufgelegt haben.
- Bevorzugung von Unternehmen, die die Weiterbildung aller Mitarbeiter fördern.
- Bevorzugung von Unternehmen, die Richtlinien zur Arbeitsplatzkonditionen, zur Arbeitszeitbelastung oder für einen Sicherheitsstandard sorgen.
- Bevorzugung von Unternehmen, die Verantwortung für ihre Produkte und Kunden übernehmen.